

gemeinen Zügen nichts in Natur und Gesellschaft Realisierbares, so daß dieses Handeln, auch als gesellschaftliche Praxis verallgemeinert, unsere gesellschaftlichen Beziehungen nicht zu stören vermag. Der Täter verletzt daher keine strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Beziehungen, so daß er strafrechtlich nicht zur Verantwortung zu ziehen ist.

14. Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlich-  
keit TräPVorbereitung und Versuch wegen Rücktritt oder tätiger

Reue dient der Straftaten Verhütung. Bei Rücktritt und tätiger Reue entfällt nicht die Gesells<sup>^^</sup>tsgefährlichkeit bzw. -Widrigkeit der vorbe-  
fälteten oder versuchten Straftat und damit auch nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Es werden jedoch die im Strafgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht angewandt, weil der Täter freiwillig und endgültig auf die weitere Ausführung des Delikts verzichtet hat. Die Nichtanwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit soll dem Täter die endgültige Aufgabe der Straftat erleichtern.

Die Abstandnahme ist freiwillig, wenn der Täter sein Verhalten aufgibt, obwohl er glaubt, daß er in der Lage ist, seine Straftat zu vollenden.

Besondere Probleme ergeben sich, wenn der Täter seine Straftat infolge sich ihm entgegenstehender Erschwernisse oder Hindernisse nicht vollendet, obwohl er IIIe Vq<sup>^</sup> lendung noch IIIr möglich hält; z. B., er nimmt von der Vollendung Abstand, weil die Tat mit zu großen Schwierigkeiten und auch Gefahren verbunden ist. Die Befreiung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit hat hier ihren Sinn keineswegs verloren. Sie kann durchaus geeignet sein, dem Täter den Ausweg aus dem kriminellen Verhalten zu erleichtern. Freiwilligkeit der Abstandnahme<sup>^</sup> liegt in diesen Fällen nur dann vor, wenn der Täter die im Strafgesetz zum Ausdruck gebrachte gesellschaftliche Notwendigkeit, sich solcher Straftaten zu enthalten, endgültig akzeptiert hat. Die Abstandnahme ist endgültig, wenn der Täter sein Vorhaben völlig aufgibt. Bricht er es aus irgendwelchen f Gründen nur ab, um es später zu wiederholen oder fortzusetzen, so liegt Endgültigkeit nicht vor.

Die Motive für die Abstandnahme<sup>^</sup> z. B. die Einsicht des Täters in die Verwerflichkeit der Tat, Mitleid mit dem Opfer oder Furcht vor Strafe, haben keinen Einfluß auf die Freiwilligkeit. Der Täter braucht — um Straffreiheit eintreten zu lassen — nicht die Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. -Widrigkeit oder auch Verantwortungslosigkeit seines Handelns begriffen zu haben. Er muß sich aber — ungeachtet seiner Motive — aus besserer Einsicht in die mit dem Gesetz zum Ausdruck gebrachte gesellschaftliche Notwendigkeit, dem Respekt vor dem Strafgesetz, gegen die Vollendung seiner Straftat entschieden haben. Räumt z. B. der Täter mit Brandstiftungsvorsatz in eine Scheune gebrachten Zündstoff aus Angst vor Bestrafung wieder weg, so ist seine Abstandnahme freiwillig.

Glaubt der Täter jedoch, daß er die geplante Straftat objektiv nicht vollenden kann, oder ist er dazu physisch nicht in der Lage (TOThoglich-